

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die vereinbarte Gage wird in bar am Tag des Auftritts vor Beginn der Veranstaltung zu 100% ausbezahlt.
2. Fälle höherer Gewalt, einschließlich unabwendbarer, behördlicher Maßnahmen, Streik, Ausfall bzw. Verspätung von Verkehrsmitteln entbinden die Künstlerin von der Einhaltung der Spielzeit. Die Künstlerin wird den Auftraggeber sofort informieren. Es bestehen keinerlei finanziellen Ansprüche für den Auftraggeber durch diesen Ausfall.
3. Es wird der Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer von der Dauer einer einmaligen Erfüllung ausgestellt.
4. Für den Fall eines unberechtigten Rücktrittes aus dem vereinbarten Vertrag kommen folgende Stornobedingungen zur Anwendung:
5. Stornoregelungen
 - Bei Absage der Veranstaltung bis zu 8 Wochen vor dem Auftrittstag durch den Auftraggeber ist eine Stornogebühr in Höhe von 50% der vereinbarten Gage zu bezahlen.
 - Bei Absage innerhalb von 8 Wochen bis 7 Tage vor dem Auftrittstag ist der Künstlerin eine Stornogebühr in Höhe von 60% der vereinbarten Gage zu bezahlen.
 - Bei Absage innerhalb von 7 Tagen vor dem Auftritt ist der Künstlerin eine Stornogebühr in Höhe von 80% der vereinbarten Gage zu bezahlen.
 - Werden sich die Vertragspartner bei Absage eines Termins über einen Ersatztermin zu gleichen Konditionen einig, so entfällt die Zahlung einer Stornogebühr. Die endgültige Entscheidung, ob ein solcher Ersatztermin zustande kommen kann (Terminkollisionen etc.) liegt bei der Künstlerin.
 - Bei Absage am Veranstaltungstag selbst ist der Künstlerin die volle vereinbarte Gage zu bezahlen.
6. Der Auftraggeber versichert, dass der Durchführung der Veranstaltung keine behördlichen Maßnahmen oder andere Vorschriften entgegenstehen.
7. Alle durch die Veranstaltung entstehenden Steuern und Abgaben (AKM, Vergnügungssteuer, ...) sowie die Aufführungsrechte müssen vom Auftraggeber bezahlt bzw. erworben werden (dieser Punkt entfällt bei Hochzeiten).
8. Der Künstler ist in der Gestaltung und Darbietung seines Programms frei und unterliegt keinen künstlerischen oder technischen Anweisungen des Veranstalters oder dessen Beauftragten. Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, dass der Künstler künstlerisch oder technisch nicht ausreichend ausgestattet ist. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben

unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und zur Verfügungsstellung einschließlich des auch nur auszugsweise Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

9. Getränke und Speisen gehen während der oben angeführten Veranstaltung zu Lasten des Veranstalters bzw. des Auftraggebers.

10. Die Bühne bzw. Auftrittfläche muss eine Mindestgröße von 3 m Tiefe und 4 m Breite aufweisen.

Weiters muss ein separat abgesicherter 1-Phasen-Wechselstromanschluss (16A, gemäß Sicherheitsbestimmungen) zur Verfügung gestellt werden. Dieser Stromanschluss darf keine weiteren Verbraucher (vor allem Kühlgeräte etc.) betreiben, da es sonst zu Störgeräuschen in der Anlage kommen kann.

Jede Unterbrechung der Stromzufuhr während der Betriebszeit der Anlage ist der Künstlerin im Vorhinein mitzuteilen. Weiters steht es der Künstlerin frei, bei Gefahr von Überspannung (Gewitter) den Auftritt zu unterbrechen.

Findet die Veranstaltung im Freien statt, hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass die gesamte Auftrittfläche vor Witterungseinflüssen geschützt ist, das heißt, dass sowohl eine regendichte Überdachung als auch ein seitlicher Schutz gegen Wind, Schlagregen etc. vorhanden ist. Sollte dies nicht der Fall sein, steht es der Künstlerin frei, den Auftritt abzusagen.

11. Der Aufbau muss mindestens 90 Minuten vor der Veranstaltung beginnen können.

12. Im Falle einer Anreise über 100km wird eine Übernachtung kostenfrei am Veranstaltungsort im nahen Umfeld (bis zu 10km) des Auftrittsorts ermöglicht, einschließlich Frühstück.

13. Die Vertragspartner nehmen zur Kenntnis, dass sie bei elektronischer Bestätigung (per E-Mail bzw. Webformular) eine verbindliche Engagementvereinbarung eingehen. Sollte für diese Veranstaltung ein gesonderter Engagementvertrag unterzeichnet worden sein, gelten im Überschneidungsfall die Bestimmungen des in Papierform ausgefertigten Vertrags.

14. Der Veranstalter versichert, dass er volljährig, geschäftsfähig und berechtigt ist, diesen Vertrag zu unterzeichnen.

15. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift, oder der sicheren elektronischen Signatur.

Der Kunde nimmt schon bei der Auftragserteilung die oben angeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindliche Richtlinie und Grundlage des gemeinsamen rechtsgültigen Geschäftes zur Kenntnis.

16. Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag wird der Gerichtsstand Wien vereinbart. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das österreichische Recht anzuwenden.